

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Dezember 1950.

157/A.B.Anfragebeantwortung.

163/J.

Zu einer Anfrage der Abg. Neuwirth und Genossen wegen fristloser Entlassung zweier Betriebsräte gibt Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. Waldbrunner bekannt:

Es trifft zu, dass im Werk Graz der verstaatlichten Simmering-Graz-Pauker A.G. die beiden in der Anfrage genannten Betriebsräte fristlos entlassen wurden. Der diesen Entlassungen zugrunde liegende Tatbestand ist jedoch in Wirklichkeit wesentlich anders, als er in der Anfrage dargestellt wird.

Nach den mir vorliegenden Berichten fand am 28. 9. 1950 weder eine Betriebsratssitzung statt, noch wurde an diesem Tage seitens des Betriebsrates ein Streikbeschluss gefasst. Die letzte Betriebsratssitzung in den kritischen Tagen wurde am 26. September 1950 abgehalten, in der aber keinerlei Streikbeschluss gefasst wurde. Der schon ausgebrochene Streik war daher weder vom Betriebsrat beschlossen, noch war er von der Gewerkschaft unterstützt und gebilligt. Es handelte sich vielmehr, wie heute allgemein bekannt ist, um einen wilden, von der Gewerkschaft sogar schärfstens missbilligten Streik, der keine wirtschaftlichen oder gewerkschaftlichen Ziele verfolgte. Es wurde dabei sowohl offen als auch versteckt zu Sabotage- und Gewaltakten aufgefordert. Diesen Bestrebungen haben die beiden in der Anfrage genannten Betriebsräte ihre volle Unterstützung geliehen. Dadurch haben sie ihr Betriebsratsmandat, das in einem verstaatlichten Unternehmen von seinem Träger ein besonderes Mass von Verantwortung verlangt, gröblich missbraucht und so die Entlassungstatbestände nach den Bestimmungen des Strafgesetzes und nach § 18 Abs. 2 lit. e des Betriebsrätegesetzes gesetzt. Die Entlassung der beiden Betriebsräte Hahna und Scheifinger erfolgte sodann nicht "über höhere Weisung", sondern wurde im Interesse der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Betriebe auf ein aus dem Kreise des Betriebsrates gestelltes Verlangen pflichtgemäss durch die Werksleitung ausgesprochen, wofür nach den einschlägigen Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes die nachträgliche Zustimmung des Einigungsamtes eingeholt wurde. Eine Entscheidung des Einigungsamtes ist bis jetzt noch nicht gefallen.

10. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

4. Dezember 1950.

Nach dem Gesagten bin ich sohin nicht in der Lage, der Entscheidung des Gerichtes bzw. des Einigungsamtes vorzugreifen und der Werksleitung einen Auftrag zur Zurücknahme der Entlassungen zu erteilen.

Ich erkläre, dass ich nach wie vor auf den Schutz der demokratischen Rechte der Betriebsräte und Arbeiter in den verstaatlichten Betrieben gewissenhaft bedacht sein werde, dass ich aber auch fest entschlossen bin, alle mir vom Gesetz gebotenen Möglichkeiten auszuschöpfen, um jeden, der sich gegen die Gesetze der Demokratie vergeht, aus den verstaatlichten Betrieben zu entfernen.

-.-.-.-.-